OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703016/13/KHa

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vormals unvertreten, nunmehr vertreten durch Mag. B__, als Erwachsenenvertreter, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170078790/24, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 47 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 10 Euro neu bemessen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170078790/24, wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 11.09.2024, 14:40 Uhr
Ort: C-Straße
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten, trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben dem erhebenden Beamten vorgeworfen, dass er ein ‚schwarzes Arschloch' sei. In diesem Zuge haben Sie vor dem Gesicht des Beamten energisch mit den Händen gestikuliert und dann die Tür vor dem Beamten zugeschlagen, sodass dieser den Fuß in die Tür stellen musste, um von dieser nicht getroffen zu werden. Dabei haben sie die Beamten als ‚Arschlöcher' beschimpft."

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016, verletzt. Gemäß dieser Bestimmung werde eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Ferner habe der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Verfahrenskosten von 15 Euro zu zahlen.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 4. Februar 2025, in welcher der Beschwerdeführer ausführte, dass die Beamten unhöflich gewesen seien, keinen Respekt gehabt hätten und keinen Abstand zum Beschwerdeführer gehalten hätte. Der Beschwerdeführer bestreite den Tatvorwurf zur Gänze und beantrage die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 29. April 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Beschwerdeführer, sein einstweiliger Erwachsenenvertreter und die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer wurde zum Tatvorwurf befragt. Auch die beiden einschreitenden Polizeibeamten wurden als Zeugen vernommen. Die Sach- und

Rechtslage wurde umfassend erörtert und den Parteien die Gelegenheit gegeben, sich zum Tatvorwurf zu äußern.

I.5. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 12. Februar 2025, GZ: 40 P 121/24a-23, wurde der nunmehrige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gemäß § 120 AußStrG zum einstweiligen Erwachsenenvertreter für die Vertretung in gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten bestellt.

I.6. Der Erwachsenenvertreter beantragte die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens.

I.7. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28. April 2025, GZ: LVwG-703016/6/KHa, wurde Prim. Dr. D__ zum nicht-amtlichen Sachverständigen für den Bereich der Psychiatrie bestellt. Dieser erstattete nach Untersuchung des Beschwerdeführers ein neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten datiert mit 2. Juni 2025.

I.8. Dieses Sachverständigengutachten wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht. Mit Eingabe vom 26. Juni 2025 erklärte der Beschwerdeführer, seine Beschwerde auf die Strafhöhe einzuschränken und auf die Durchführung einer weiteren Verhandlung zu verzichten.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Diesbezüglich kann zum festzustellenden Sachverhalt auf die Wiedergabe des Schuldspruches im Straferkenntnis der belangten Behörde zu Punkt I.1. verwiesen werden.

II.2. Entsprechend dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich beim Beschwerdeführer ein psychiatrisches Krankheitsbild:

II.2.1. Im Allgemeinen ist dazu auszuführen:

Der Beschwerdeführer zeigt sich folgendes Krankheitsbild:
1. Organisch bedingte Persönlichkeitsstörung
2. Zustand nach epileptischem Anfallsleiden – derzeit anfallsfrei
3. Läsion des Nervus ulnaris rechtsseitig.
Im Vordergrund steht eine organisch bedingte Persönlichkeitsstörung. Auffällig ist, dass der Beschwerdeführer an einem verminderten Realitätsbezug leidet, auch eine verminderte Kritikfähigkeit fällt auf und Einschränkungen der höheren Hirnleistung, sowie eine exekutive Funktion. Es finden sich auch paranoide Anteile,

die sich dahingehend äußern, dass der Beschwerdeführer eine Annahme von Verschwörungen zeigt, auch ein übermäßiges Misstrauen gegenüber anderen Personen.

II.2.2. In seinem Gutachten vom 2. Juni 2025 führte der Sachverständige außerdem zum verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf im Besonderen aus:

„Bezüglich des Deliktes hat der Beschwerdeführer auch konkrete Erinnerungen, er kann ungefragt auch die Namen des Beamten anführen.

Die ihm angelasteten Verhaltensauffälligkeiten werden vom Betroffenen negiert und dementiert.

Dem Betroffenen musste trotz Vorliegens der Erkrankung der organisch bedingen Persönlichkeitsstörung zum Tatzeitpunkt bewusst gewesen sein, dass er möglicherweise eine Unrechtstat beging, die Diskretionsfähigkeit war zum Tatzeitpunkt erhalten, leichte Einschränkungen der Dispositionsfähigkeit waren krankheitsbedingt vorhanden, sodass von einer leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit entsprechend § 3 VStG IVM 11 StGB vorlag."

II.3. Der Beschwerdeführer bezieht Sozialhilfe in der Höhe von 945,32 Euro monatlich, ansonsten verfügt der Beschwerdeführer über kein Einkommen, bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten.

Eine einschlägige Vormerkung entsprechend dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. März 2022 zu GZ: BHVB/922170018781/22, mit einer Geldstrafe von 50 Euro ist gerichtsbekannt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Tatvorwurf ergeben sich aus dem in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde.

III.2. Die Feststellungen zum Krankheitsbild des Beschwerdeführers gründen auf dem vom erkennenden Gericht eingeholten – schlüssigen und nachvollziehbaren – neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten Dr. D__ vom 2. Juni 2025.

III.3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus seiner Aussage vor dem erkennenden Gericht im Rahmen der am 29. April 2025 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung (Verhandlungsprotokoll vom 29. April 2025, Seite 2).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie bereits ausgeführt, schränkte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. Juni 2025 seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein, sodass der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist. Die Strafzumessung ist in der Folge einer Überprüfung zu unterziehen.

IV.2. Die einschlägige Gesetzesbestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblatte BGBl I Nr. 61/2016 lautet:

„§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus."

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.3.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

In Anbetracht der Heftigkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers kann selbst bei Würdigung des eingeholten Sachverständigengutachtens nicht erkannt werden,

dass das Verschulden des Beschwerdeführers derart gering ist, dass mit einer Ermahnung vorgegangen werden könnte.
Zudem hat der Beschwerdeführer durch das von ihm gesetzte Verhalten die Rechtsnorm des § 82 Abs. 1 SPG in geradezu typischer Weise verwirklicht, sodass von einem geringen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gesprochen werden kann.

IV.3.3. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass im Rahmen der Strafbemessung die Ausführungen des Sachverständigen zur leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit strafmildernd zu berücksichtigen sind. Abgesehen von der leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Tatbegehung liegen jedoch keine weiteren Milderungsgründe vor, zumal dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt. Diesbezüglich ist vielmehr eine einschlägige Vormerkung entsprechend dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. März 2022 zu GZ: BHVB/922170018781/22, mit einer Geldstrafe von 50 Euro, zu berücksichtigen.

Zu den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die belangte Behörde gemäß den Ausführungen im Straferkenntnis der Strafbemessung ein geschätztes Einkommen in Höhe von 1.500 Euro zu Grunde gelegt hat. Die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind jedoch, wie dieser in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, viel ungünstiger. Der Beschwerdeführer bezieht demgegenüber Sozialhilfe im Ausmaß von 945,32 Euro monatlich, dies bei keinem nennenswerten Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten.

IV.3.4. Bei einer Gesamtabwägung dieser Umstände, insbesondere der leicht eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt sowie unter Berücksichtigung der durchaus ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers erachtet das erkennende Gericht die Herabsetzung der Geldstrafe auf 70 Euro, selbst im Hinblick auf die vorliegende einschlägige verwaltungsstrafrechtlich Vormerkung, als tat- und schuldangemessen und auch als ausreichend, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen von weiteren vergleichbaren Tatbegehungen abzuhalten. Der Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass dieser auch bei seinen persönlichen Umständen für den Fall weiterer Verwaltungsübertretungen mit höheren Strafen zu rechnen hat.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Hinblick auf die herabgesetzte Geldstrafe mit 47 Stunden neu zu bemessen.

IV.3.5. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis waren die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 1 VStG mit 10 Euro neu zu bemessen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskosten und keine Barauslagen für die Einholung des psychiatrischen Sachverständigengutachtens an.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung und deren Kriterien.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu beurteilen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

V.2. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas